

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/574ffd0b-3afd-34e3-b8d5-c21ad270cc81>

Bibliografie	
Titel	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)
Amtliche Abkürzung	VStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-2

§ 47 VStättVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach [§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 31 Abs. 1](#) die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält,
2. entgegen [§ 31 Abs. 2](#) die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält,
3. entgegen [§ 31 Abs. 3](#) Türen in Rettungswegen verschließt oder fest stellt,
4. entgegen [§ 32 Abs. 1](#) die Zahl der genehmigten Besucherplätze überschreitet oder die genehmigte Anordnung der Besucherplätze ändert,
5. entgegen [§ 32 Abs. 3](#) erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
6. entgegen [§ 33 Abs. 1 bis 5](#) andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen [§ 33 Abs. 6 bis 8](#) anbringt,
7. entgegen [§ 34 Abs. 1 bis 3](#) Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt,
8. entgegen [§ 34 Abs. 4](#) pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,
9. entgegen [§ 35 Abs. 1](#) oder [2](#) raucht oder offenes Feder, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
10. entgegen [§ 36 Abs. 4](#) die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,

11. entgegen [§ 36 Abs. 5](#) Laseranlagen in Betrieb nimmt,
12. entgegen [§ 37](#) die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
13. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen [§ 38 Abs. 2](#) während des Betriebes nicht anwesend ist,
14. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen [§ 38 Abs. 4](#) den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
15. entgegen [§ 40 Abs. 2 bis 5](#) in Verbindung mit [§ 38 Abs. 1](#) als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder Aufsicht führenden Personen anwesend sind oder wer entgegen [§ 40 Abs. 2 bis 5](#) als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder Aufsicht führende Person die Versammlungsstätte während des Betriebes verlässt,
16. als Betreiber entgegen [§ 41 Abs. 1](#) oder [2](#) nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen [§ 41 Abs. 3](#) die Veranstaltung nicht anzeigt,
17. als Betreiber oder Veranstalter die nach [§ 42 Abs. 2](#) vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
18. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 43 Abs. 1 bis 3](#) keinen Ordnungsdienst oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
19. als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen [§ 43 Abs. 3](#) oder [4](#) seinen Aufgaben nicht nachkommt,
20. als Betreiber einer der Anpassungspflichten nach [§ 46 Abs. 1](#) nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.